# Zweite Durchführungsbestimmung \* zur Preisverordnung Nr. 286. — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen —

## Vom 18. Januar 1954

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 4 des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 313) wird folgendes bestimmt: \*

8 1

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 286 vom 3. Februar 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen (Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Sammelplakate u. a. Druck-Erzeugnisse) — GBl. S. 270) erhält nachstehende, im § 2 angegebene Fassung: §

Für § 2

- a) Veröffentlichungen von amtlichen Bekanntmachungen der Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der R\u00e4te der Bezirke, Kreise, St\u00e4dte und Gemeinden,
- b) Anzeigen von Parteien und Massenorganisationen wie FDGB, Kulturbund, DSF' u. a.,
- c) Familienanzeigen,
- d) Anzeigen von Stellengesuchen,
- e) Anzeigen von privaten Käufen und Verkäufen (nichtgewerblichen Charakters)

gelten die nachstehenden ermäßigten Preise als Höchstpreise. In diesen Preisen sind die Vermittiungsprovisionen enthalten.

I.

	Ze	itungen (2	22 m	m Noi	malspal	te)
bis	20 000 Ex	emplare j	—,20 DM			
22	30 000	,,	ft	ff ,	ff	—,25 <sub>ff</sub>
"	40 000	,,	ft	ff	ff	,30 <sub>ff</sub>
22	50 000	"	ft	ff	ff	,35 <sub>ff</sub>
"	75 000	,,	ff	ff	ff	,40 <sub>f#</sub>
,,	100 000	,,	ff	ff	ff	—.50 <sub>ff</sub>
,,	150 000	,,	ft	ff	ff	—,60 <sub>ff</sub>
"	200 000	"	<b>&gt;&gt;</b>	ff	ff	— <b>,</b> 65 <sub>ff</sub>
" "	300 000	"	ft.	ff	ff	—,75 <sub>ff</sub>
,,	400 000	,,	ff	ff	ff	—,85 ff
"	500 000	,,	ff	ff	ff	—,95 <sub>ff</sub>
,,	750 000 ,, ,,	,, ,, 1,—				ff

11.		
 (15	 MI	 1

	Z	eitschrifte	n (45	mm	Norma	lspalte)	
bis	1 000 Ex	emplare	je	mm-	-Zeile	,20	DM
"	1 500	"	ft	ff	,,	—,25	,,
,,,	3 000	,,	<b>&gt;&gt;</b>	ff	"	—,30	12
,,	5 000 ,, •		<b>&gt;&gt;</b>	ff	,,	—,35	ff
"	10 000 ,,		ff	ff	ff	—,50	n )
,,,	25 000	,,	ff	ff	ff	—,60	33
,,	50 000	"	ft	ff	ff	1,10	ff
,,	75 000	**	ft	ff	ff	,90	**
,,	100 000	,,	ft	ft	"	1,20	39
,,	150 000	,,	ff	ff	ff	1,35	ff
,,	200 000	,,	<b>&gt;&gt;&gt;&gt;</b>	ff	ff	1,50	ff
"	300 000	,,	<b>&gt;&gt;&gt;&gt;</b>	ff	ff	1,80	ff
"	400 000	,,	1>	tt	ff	2,40	ft
**	500 000	,,	ff	39	"	3,—	19
über	500 000	"	ff	39	ff	4,20	ff
				•			

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1654

# Ministerium für Leichtindustrie

V.: Konzok

Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

## - Hochwassermeldedienst -

# Vom 22. Januar 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) wurde der Hochwasserwarn- und -meldedienst mit Wirkung vom 1. September 1952 vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übernommen. Da die bestehenden Hochwassermeldeordnungen in vielen Punkten überholt sind und nicht mehr die Gewähr einer schnellen Verbreitung von Nachrichten über Niederschlags- und Abflußverhältnisse und somit für das rechtzeitige Einsetzen entsprechender Abwehrmaßnahmen bietet, muß die Organisation und Arbeitsweise des Hochwasserwarn- und -meldedienstes nach einheitlichen Gesichtspunkten und den neuesten Erkennt-Forschungsarbeiten nissen hydrologischer festgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Postund Fernmeldewesen, dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst wird daher auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Hochwasserwarn- und -meldedienst ist an den nachstehend aufgeführten, als besonders hochwassergefährlich bekannten Strömen und Flußläufen einzurichten:

Oder (Oderstrom) und ihre Nebenflüsse,

Elbe (Elbestrom),

Nebenflüsse der Elbe im Oberlauf einschließlich

Mulde und Schwarze Elster,

Saale und ihre Nebenflüsse,

Havel und ihre Nebenflüsse,

Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse, Nebenflüsse des Main.

- (2) Verantwortlich für die Durchführung und Organisation des Hochwasserwarn- und -meldedienstes ist der Meteorologische und Hydrologische Dienst
- (3) Die Zuständigkeit der Ämter für Meteorologie und Hydrologie des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes wird wie folgt festgelegt:
  - a) Hauptamt für Hydrologie, Berlin: Oder (Oderstrom) und ihre Nebenflüsse, Havel und ihre Nebenflüsse;
  - b) Amt für Meteorologie und Hydrologie, Halle: Elbe (Elbestrom),

Saale und ihre Nebenflüsse

(nur im Unterlauf ab Mündung Weiße Elster),

Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse (nur für Aller und Ilse);

- c) Amt f
   ür Meteorologie und Hydrologie, Dresden: Nebenfl
   üsse der Elbe im Oberlauf einschließlich Mulde und Schwarze Elster;
- d) Amt für Meteorologie und Hydrologie, Weimar: Saale und ihre Nebenflüsse (Oberlauf bis Mündung Weiße Elster),

<sup>\* 1.</sup> Durchfb. (GBl. 1953 S. 271)

<sup>« 2.</sup> Durchfb. (GBl. S. 1)